



Gemeinde Thürnen

Strassenreglement vom 18. Juni 1990

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf:

- das Baugesetz vom 15. Juni 1967 (im folgenden BauG genannt)
- das Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (im folgenden EntG genannt)
- das Kant. Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 30. Mai 1911 (im folgenden EG ZGB genannt)
- das Gesetz über Strassenwesen vom 24. März 1986
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren vom 13. Juni 1988
- das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (im folgenden GG genannt)
- die Gemeindeordnung vom 05. Dezember 1986 (im folgenden GO genannt)

erlässt folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Das Reglement ordnet:
 - den Bau neuer Verkehrsflächen
 - den Ausbau, die Korrektur, den Unterhalt und die Wartung der bestehenden Verkehrsflächen
 - Bau und Unterhalt der Strassenbeleuchtung
 - die Beziehung der Verkehrsflächen zu deren Nachbargrundstücken
 - die Finanzierung der Verkehrsflächen
- 1.2 Die Bestimmungen dieses Reglementes werden angewendet bei der Erstellung neuer und der Veränderung bestehender Verkehrsflächen.
- 1.3 Als Verkehrsflächen gelten alle im Strassennetzplan enthaltenen Anlagen, die dem Fussgänger- sowie dem rollenden und ruhenden Fahrzeugverkehr dienen. Dazu können auch den Strassenraum gestaltende bzw. verkehrsberuhigende Einrichtungen gehören.

II. Kompetenzausscheidung

Artikel 2: Zuständigkeiten

- 2.1 Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.
- 2.2 Die Gemeindeversammlung fasst Beschlüsse über:
 - Strassennetzplan (Grundkonzept, Änderung, Ergänzungen und Erweiterungen)
 - Bau- und Strassenlinienpläne
 - die notwendigen Kredite

- 2.3 Der Gemeinderat beschliesst:
- Strassenbauprojekte
 - Strassenbeitragsperimeter und -pläne
 - Strassenbeleuchtungen
 - Strassenbenennungen

III. Planung und Verkehrsflächen

Artikel 3: Strassennetzplan

Der Strassennetzplan legt das Netz öffentlicher Verkehrsanlagen (Strassen und Parkplätze) sowie deren Lage generell fest. Er muss die für den Vollausbau vorgesehenen Strassenbreiten enthalten.

Artikel 4: Bau- und Strassenlinienpläne

- 4.1 Für die im Strassennetzplan enthaltenen Verkehrsflächen sind Bau- und Strassenlinienpläne zu beschliessen
- 4.2 Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien beträgt in der Regel 4.00 m.
- 4.3 In Ausnahmefällen, insbesondere wenn topographische oder kanalisationstechnische Gründe dies erfordern, können die Baulinienabstände aus der Symmetrie der Strassenachse verschoben werden.
- 4.4 Zur Erhaltung des Ortsbildes oder der Bausubstanz kann der unter Artikel 4.2 festgelegte Baulinienabstand unterschritten oder gestaffelt zur Strassenachse bestimmt werden.
- 4.5 Entlang der Fusswege werden in der Regel keine Baulinien gezogen; es gelten dort die Abstandsvorschriften für Nachbargrundstücke gemäss § 98 BauG.

Artikel 5: Verfahren

Bau- und Strassenlinienpläne sind nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeinde-Versammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil müssen mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt werden.

IV. Bau der Verkehrsflächen

Artikel 6: Grundsätze

- 6.1 Für den Vollausbau der Verkehrsflächen gelten die im Strassennetzplan vorgesehenen Masse.
- 6.2 Etappenweiser Ausbau ist, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Verkehrstechnik, möglich.
- 6.3 In Gebieten, in denen eine dichte Besiedlung besteht oder zu erwarten ist, können ausserhalb der Fahrbahn Parkierungsflächen für Fahrzeuge angelegt werden.

Artikel 7: Landerwerb

- 7.1 Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht möglich ist, leitet sie die Enteignung ein.
- 7.2 Für das durch die Gemeinde zu erwerbende Areal wird ein Landerwerbsplan erstellt.

- 7.3 In Ausnahmefällen, namentlich bei Fusswegen, Trottoirs und bei bestehenden Verkehrsflächen, kann die Gemeinde vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht auf Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

Artikel 8: Anpassungsarbeiten

- 8.1 Werden durch den Bau einer Verkehrsfläche angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde die erforderliche Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährleistet die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Sind die vom Berechtigten gewünschten Ersatzkosten günstiger, so entfällt jeder weitere Anspruch. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen gegenüber dem früheren Zustand verlangt, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 8.2 Niveau-Unterschiede zwischen der Verkehrsfläche und den angrenzenden Grundstücken sind in der Regel durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stützmauern oder Randabschlüsse angelegt, wenn solche schon vorhanden gewesen sind oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.
- 8.3 Kommt mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung zustande, so entscheidet das Enteignungsgericht.

Artikel 9: Duldung öffentlicher Einrichtungen

Der Grundeigentümer hat öffentliche Einrichtungen im Sinne der Bestimmungen von § 97 BauG zu dulden.

Artikel 10: Bauprojekte, Auflage

- 10.1 Bauprojekte, Landerwerbspläne, Kostenberechnungen und provisorische Kostenverteilung sind während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
- 10.2 Grundeigentümer oder Inhaber anderer dinglicher Rechte, die durch den Bau einer Verkehrsfläche betroffen werden, sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage aufmerksam zu machen. Begründete Einsprachen müssen bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der Planaufgabe schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden.
- 10.3 Wird das Enteignungsrecht geltend gemacht, so ist den Betroffenen die Landerwerbstabelle im Doppel zuzustellen mit dem Hinweis, dass bis spätestens 10 Tagen nach Beendigung der Planaufgabe beim Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen den vorgesehenen Landerwerb erhoben werden kann.
- 10.4 Die Betroffenen sind gleichzeitig aufzufordern, innert der gleichen Frist ihre Entschädigungsforderungen beim Gemeinderat schriftlich anzumelden.

Artikel 11: Baubeginn

- 11.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landerwerb gesichert ist und die Einsprachen gegen das Projekt erledigt sind.
- 11.2 Spätestens während den Bauarbeiten sind die Werkleitungen zu erstellen.

V. Vorteilsbeiträge

Artikel 12: Beitragsgrundsätze

- 12.1 Beitragspflichtig sind die Eigentümer der in der Bauzone liegenden Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken in der Erholungszone können beitragspflichtig erklärt werden, sofern eine Verkehrsanlage für die Benutzung der gewerbsmässig betriebenen Erholungseinrichtungen einen Sondervorteil bewirkt.
- 12.2 An die Kosten einer Verkehrsanlage haben die Grundstückseigentümer innerhalb des Strassenbeitragsperimeters Beiträge zu leisten. Der Perimeter umfasst Anwänder und ausnahmsweise Hinterleger. Die Beiträge werden im Verhältnis der Parzellen erhoben.
- 12.3 Besteht auf einem Grundstück eine Baurecht, so ist der Baurechtnehmer beitragspflichtig.
- 12.4 Massgebend für die Beitragspflicht sind die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitragshebung.
- 12.5 Ausbauten und Korrekturen von Verkehrsflächen sind beitragspflichtig, sofern durch sie ein Sondervorteil entsteht.

Artikel 13: Umfang der Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

- 13.1 Als Grundlage für die Kostenverteilung dienen die Gesamtkosten gemäss Strassenbauabrechnung sowie die Landerwerbskosten.
- 13.2 Der Gemeindeanteil an die Kosten gemäss 13.1 beträgt 20%.

Artikel 14: Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der öffentlichen Inbetriebnahme der Verkehrsanlage.

Artikel 15: Fälligkeit der Beiträge

- 15.1 Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innerhalb von 3 Monaten ohne Abzug zahlbar.
- 15.2 Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin ratenweise Zahlungen oder Stundung des ganzen Betrages unter Belastung eines Zinses bewilligen. Dieser wird nach dem jeweiligen Zinssatz für feste Darlehen an Gemeinden der Basellandschaftlichen Kantonalbank berechnet.
- 15.3 Bezüglich des gesetzlichen Pfandrechtes für Beiträge gemäss Art.12 ff. gelten § 94 EntG sowie § 100 EG ZGB.

VI. Übernahme von Privatstrassen

Artikel 16: Übernahmebestimmungen

Privatstrassen können durch Beschluss des Gemeinderates ins Eigentum der Gemeinde übernommen werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer damit einverstanden sind. Der Eigentumsübergang ist kostenlos.

VII. Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen

Artikel 17: Zuständigkeit

- 17.1. Für die Regelung von Unterhalt und Wartung der kommunalen Verkehrsflächen ist der Gemeinderat zuständig.
- 17.2 Für den Unterhalt der Kantonsstrassen gelten die einschlägigen Gesetze sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge.

Artikel 18: Unterhalt und Wartung

- 18.1 Die Gemeinde hält die Verkehrsflächen in einem den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Zustand. Der Unterhalt hat möglichst umweltschonend zu erfolgen.
- 18.2 Entspricht eine Verkehrsfläche vorübergehend diesem Zustand nicht, ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen an.
- 18.3 Die Gemeinde sorgt für die regelmässige Reinigung der Verkehrsflächen.
- 18.4 Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde dafür, dass die Verkehrsflächen nach Möglichkeit in begeh- und befahrbarem Zustand bleiben. Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Sache der Eigentümer.
- 18.5 Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung behindern könnten (Art.20.3 der Eidg. Verordnung über die Strassenverkehrsregeln).

Artikel 19: Verkehrspolizeiliche Anordnungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, für Gemeindestrassen Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen zu erlassen sowie Signale, Verkehrsspiegel und Markierungen anzuordnen. Vorbehalten bleiben die §§ 2 und 6 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr.

VIII. Strassenbeleuchtung

Artikel 20: Allgemeines

Die Gemeinde sorgt für eine angemessene Beleuchtung der Verkehrsflächen im überbauten Gebiet.

Artikel 21: Beleuchtungs-Anlagen

Die Beleuchtungsanlagen sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Artikel 22: Betrieb und Unterhalt

- 22.1 Für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen ist der Gemeinderat zuständig.
- 22.2 Die Kosten der Strassenbeleuchtung trägt die Gemeinde. Werden jedoch auf Begehren einzelner Grundeigentümer Beleuchtungseinrichtungen erstellt, die vorwiegend Einzelbedürfnisse erfüllen, können Erstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten ganz oder teilweise den betreffenden Grundeigentümern auferlegt werden.

IX. Benützung der Verkehrsflächen

Artikel 23: Nutzung

- 23.1 Aus der Benützung der Verkehrsflächen darf für die übrigen Verkehrsteilnehmer keine unangemessene Behinderung entstehen.

- 23.2 Wird das öffentliche Areal in ausserordentlichem Mass verschmutzt, hat der Verursacher, nach Weisung der Gemeinde, für die Reinigung zu sorgen oder für deren Kosten aufzukommen.

Artikel 24: Sondernutzung

- 24.1 Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der gemeindeeigenen Verkehrsflächen wie Baustelleninstallationen und Verlegen von Leitungen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben.
- 24.2 Bewilligungsnehmer sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle zur Vermeidung von Unfällen zumutbaren Vorkehrungen wie Signalisationen, Absperrungen und Beleuchtungen zu treffen. Sie haften für Schäden, die bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

X. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

Artikel 25: Ausfahrten und Ausgänge

- 25.1 Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Verkehrsflächen der Gemeinde gelten § 95 BauG und § 22 der dazugehörenden Baupolizei-Vorschriften.
- 25.2 Wollen Grundeigentümer auf ihrem eigenen Land und auf eigene Kosten Ausfahrten, Wege oder Plätze neu anlegen, welche in Verkehrsflächen der Gemeinde einmünden, so haben sie dem Gemeinderat ein Gesuch mit Situationsplan 1 : 500 einzureichen.

Artikel 26: Einfriedigungen, Stützmauern, Böschungen usw.

- 26.1 Werden längs einer Verkehrsfläche Einfriedigungen oder Stützmauern erstellt resp. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen, ist vorgängig die Bewilligung der zuständigen Instanz einzuholen
- 26.2 Abgrabungen und Aufschüttungen aller Art dürfen nicht näher als sechzig Zentimeter an die Strassenlinie reichen. Ausserdem darf die Böschung nicht steiler als 45° oder 1:1 sein. Bei Abgrabungen von über einem Meter Tiefe hat der Anstösser überdies eine solide Abschränkung, sechzig Zentimeter von der Strassenlinie entfernt, zu erstellen.
- 26.3 Türen und Tore an Einfriedigungen und Gebäuden dürfen im geöffneten Zustand nicht in das Strassenprofil ragen.
- 26.4 Wasser von Privatparzellen darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.
- 26.5 Im übrigen gelten die §§ 96, 105-110 BauG, die §§ 80 und 84 EG ZGB.

Artikel 27: Wegweiser und Reklamen

Wegweiser sowie Hinweis- und Reklametafeln sind bewilligungspflichtig.

XI. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Artikel 28: Beschwerden

- 28.1 Für Beschwerden gegen Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Gemeindeversammlung oder der Gemeindebehörden gelten §§ 172-176 GG, sofern das BauG nicht ein anderes Verfahren vorsieht. Für Einsprachen gegen Beitragsverfügungen gelten die Bestimmungen von § 96 EntG.
- 28.2 Für das Verfahren gelten die §§ 27 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Einsprachen gegen Beitragsverfügungen die Bestimmungen des EntG.

Artikel 29: Massnahmen und Strafen

- 29.1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie Verstösse gegen das Baugesetz (§§ 135 und 136) geahndet.
- 29.2 Ist ein mit dem Reglement in Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung verlangen. Wird der Weisung des Gemeinderates nicht Folge geleistet, so ordnet er die Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren an.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 30: Übergangsbestimmung

- 30.1 Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglementes noch nicht abgerechnete Bauwerke, werden nach der alten Bauordnung der Gemeinde Thürnen vom 13. April 1960 erhoben.
- 30.2 Weitere Fälle, die in diesen Übergangsbestimmungen nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

Artikel 31: Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 1991 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben, insbesondere die Bestimmungen der Bauordnung vom 13. April 1960.

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 18. Juni 1990.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

R. Schneeberger
Präsident

K. Schafroth
Verwalter

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss 3919 vom 11. Dez. 1990.

Der Landschreiber: